

## **Rahmenvereinbarung**

zwischen

dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

- Vermessungs- und Katasterverwaltung -,

vertreten durch Herrn Staatsminister Karl Peter Bruch

- im Vereinbarungstext mit „VermKV“ bezeichnet –

und

den kommunalen Gebietskörperschaften Rheinland-Pfalz,

vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände,

diese vertreten durch

Herrn Landrat Hans Jörg Duppré, Landkreistag Rheinland-Pfalz,

Herrn Oberbürgermeister Werner Schineller, Städtetag Rheinland-Pfalz,

Herrn Bürgermeister Heinz-Joachim Höfer, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

- im Vereinbarungstext mit „Kommunen“ bezeichnet -

**über das Scannen und Georeferenzieren kommunaler Pläne**

**zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz**

## **§ 1 Grundsätze**

(1) Im Rahmen der Umsetzung der eGovernment-Initiative des Landes Rheinland-Pfalz hat der Ministerrat am 24. Mai 2005 den Aufbau einer Geodateninfrastruktur im Land Rheinland-Pfalz beschlossen. Eine Geodateninfrastruktur besteht inhaltlich insbesondere aus der Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten, Geofachdaten und Geometadaten, die von den jeweils fachlich zuständigen Stellen digital als standardisierte GeoWebDienste im Internet und/oder im Landesintranet bereitgestellt werden. Geofachdaten kommunaler Gebietskörperschaften sind Pläne mit räumlichen Geltungsbereichen (z.B. Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Grünordnungspläne).

(2) Die Bereitstellung von Plänen mit räumlichen Geltungsbereichen in einer Geodateninfrastruktur setzt voraus, dass diese digital vorliegen. Liegen entsprechende Pläne noch in Papierform vor, ist deren vorherige Digitalisierung erforderlich.

(3) Die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (VermKV) beabsichtigt, den Ausbau der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz durch die bedarfsgerechte Unterstützung bei der Digitalisierung von Plänen zu fördern. Die Digitalisierung umfasst das Scannen und Georeferenzieren einschließlich der digitalen Bildbearbeitung sowie Erfassung von Umringspolygonen. Die Durchführung der Digitalisierung erfolgt durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo). Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen diese Absicht.

(4) Die Entscheidung zur Durchführung der Digitalisierung obliegt den jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften. Diese können im Umfang dieser Rahmenvereinbarung die Digitalisierung beim LVerGeo nach den technischen Maßgaben und den vereinbarten Kostensätzen individuell beauftragen. Eine Verpflichtung zur Beauftragung besteht nicht.

(5) Dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Anlagen beigefügt, die Gegenstand der Vereinbarung sind:

1. Leistungsschein (Anlage 1)
2. Anforderungsbogen (Anlage 2)
3. Ansprechpartner für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung (Anlage 3)

## **§ 2 Leistungen der Kommunen**

(1) Beauftragt eine kommunale Gebietskörperschaft das LVerGeo anhand des Anforderungsbogens (Anlage 2) die Digitalisierung von Plänen, verpflichtet sich diese, die

vorhandenen Pläne entsprechend einem zu vereinbarenden Terminplan dem LVerGeo zur Bearbeitung bereitzustellen. Die kommunale Gebietskörperschaft trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten und Pläne.

(2) Die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft verpflichtet sich, die zum Plan gehörenden Attribute, die vom LVerGeo digitalisierten Pläne sowie ggf. weitere textliche Festsetzungen des Plans zusätzlich zu einer möglichen eigenen Anwendung der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz über das GeoPortal.rlp als GeoWebDienst in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Leistungen des LVerGeo**

(1) Das LVerGeo verpflichtet sich, entsprechend der mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft im Anforderungsbogen (Anlage 2) vereinbarten Anzahl von Plänen, die Digitalisierung durchzuführen und die digitalen Daten auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(2) Das LVerGeo erstellt eine zur Nutzung als GeoWebDienst geeignete Qualität der Digitalisierung. Die Qualität wird insbesondere durch den Zustand des Papiers (Farbtreue und Papierverzug) sowie dem Zeitpunkt der Erstellung des Plans (Örtliche Situation) beeinflusst.

### **§ 4 Kosten**

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach lfd. Nr. 1.3 (Zeitaufwand) der Anlage der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 04.12.2007 und nach Nr. 3.2 (Geräte-/Maschinenstunden ohne Personalkosten) der Richtlinie über Entgelte für kartographische, reproduktions-, druck- und luftbildreproduktionstechnische Arbeiten (Entgeltrichtlinien Reproduktion) vom 01.05.2006; beide Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Laufzeit der Rahmenvereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien der Rahmenvereinbarung in Kraft. Sie hat zunächst eine Laufzeit von zwei Jahren und verlängert sich sodann automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien der

Rahmenvereinbarung mit 6-monatiger Frist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs gekündigt wird.

(2) Die Rahmenvereinbarung kann von jeder der Parteien der Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

## **§ 6 Gewährleistung, Haftung**

(1) Das LVermGeo erstellt die Digitalisierung der Pläne mit der zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Das LVermGeo übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der daraus abgeleiteten GeoWebDienste.

(2) Das LVermGeo wird bei Mängeln, die durch das LVermGeo aufgrund einer fehlerhafter Durchführung der Digitalisierung zu verantworten sind, eine erneute kostenfreie Digitalisierung durchführen. Ausgeschlossen sind Mängel, die aufgrund des Materialzustands des analogen Plans (z.B. Papierverzug oder Risse) nicht durch das LVermGeo zu vertreten sind.

(3) Die VermKV übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Folgeschäden, die den kommunalen Gebietskörperschaften durch oder infolge der Übernahme, Weiterverarbeitung oder Verwendung der digitalisierten Pläne entstehen.

(4) Die VermKV haftet nicht für Ansprüche Dritter, insbesondere aus gesetzlicher Haftpflicht, die den kommunalen Gebietskörperschaften durch oder infolge der Übernahme, Weiterverarbeitung oder Nutzung der digitalisierten Pläne entstehen.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten auch nach Erfüllung der Rahmenvereinbarung zeitlich unbefristet.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vereinbarungstexts sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.

(3) Die Vereinbarung tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den 08.07.2009

Für das Ministerium  
des Innern und für Sport

---

(Staatsminister Karl Peter Bruch)

Für die kommunalen Spitzenverbände

der Vorsitzende des Landkreistages  
Rheinland-Pfalz

---

(Landrat Hans Jörg Duppré)

der Vorsitzende des  
Städtetages Rheinland-Pfalz

---

(Oberbürgermeister Werner Schineller)

der Vorsitzende des Gemeinde- und  
Städtebundes Rheinland-Pfalz

---

(Bürgermeister Heinz-Joachim Höfer)

**Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung über das Scannen und Georeferenzieren  
kommunaler Pläne zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz vom  
08.07.2009**

## **Leistungsschein**

### **1. Leistungsart**

Die Digitalisierung von Plänen umfasst die Arbeitsschritte

- Scannen der analogen Vorlage,
- Georeferenzieren,
- Digitale Bildverarbeitung und
- Erfassen von Umringen im Vektorformat

#### **1.1 Scannen**

Gescannt werden Druckvorlagen bis zu einer Größe 122 x 218 cm; größere Formate werden in mehreren Teilabschnitten gescannt und digital montiert. Gescannt werden abriebfreie Papier-, Karton- und Folienvorlagen. Die Vorlagen sollten an den Seiten keine Risse haben und so stabil sein, dass sie beim Einzug über Gummirollen keinen Schaden nehmen. Die Scanauflösung erfolgt mit dem Standardwert von 300 dpi und 8bit Farbtiefe. Die Daten werden beim Scanvorgang im TIFF- und PDF-Format auf der internen Festplatte des Scanners abgelegt und dann auf eine CD oder DVD gebrannt.

#### **1.2 Georeferenzieren**

Die Georeferenzierung erfolgt auf Grundlage der Liegenschaftskarte. Dabei werden mindestens 5 identische Punkte in der abgebildeten örtlichen Situation der Planzeichnung und der Liegenschaftskarte in Übereinstimmung gebracht.

#### **1.3 Digitale Bildbearbeitung**

Die Bearbeitung des Bildes umfasst das Freistellen der Planzeichnung, die Pyramidenberechnung zur optimierten Darstellung und die Komprimierung der Datei.

#### **1.4 Erfassung von Umringen im Vektorformat**

Die Erfassung von Umringen im Vektorformat dient der vereinfachten Darstellung in Übersichten, sowie der Bereitstellung von Metainformationen (FeatureInfo).

**Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung über das Scannen und Georeferenzieren  
kommunaler Pläne zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz vom  
08.07.2009**

**Anforderungsbogen**

**Vereinbarung**

zwischen der

<<Kommune>>, <<Straße>>, <<PLZ>>, <<Ort>>,

vertreten durch <<name>>

und dem

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo)

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 15, 56073 Koblenz,

vertreten durch Ltd. Vermessungsdirektor Lothar Hünerfeld

über die

**Digitalisieren von <<Pläne>>**

**A. Einleitung**

Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) fördert den Ausbau der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz durch die Digitalisierung von Plänen durch Scannen und Georeferenzieren einschließlich der digitalen Bildbearbeitung sowie Erfassung von Umringspolygonen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz und den kommunalen Spitzenverbänden vom 08.07.2009.



## **B. Rechte und Aufgaben der Kommunen**

Die <<Kommune> verpflichtet sich, die vorhandenen <<Pläne>> entsprechend einem zu vereinbarenden Terminplan dem LVerGeo zur Bearbeitung bereitzustellen. Die kommunale Gebietskörperschaft trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten und Pläne.

## **C. Rechte und Aufgaben des LVerGeo**

Das LVerGeo verpflichtet sich, entsprechend dem Leistungsschein gem. Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung und einem vereinbarten Zeitplan die Digitalisierung der Pläne durchzuführen und die digitalen Daten auf Datenträger zur Verfügung zu stellen. Das LVerGeo erstellt eine zur Nutzung als GeoWebDienst geeignete Qualität der Digitalisierung. Die Qualität wird insbesondere durch den Zustand des Papiers (Farbtreue und Papierverzug) sowie dem Zeitpunkt der Erstellung des Plans (Örtliche Situation) beeinflusst.

## **D. Bereitstellung der Pläne**

Die <<Kommune>> verpflichtet sich, die zum Plan gehörenden Attribute, die vom LVerGeo digitalisierten Pläne sowie ggf. weitere textliche Festsetzungen des Plans in der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz über das GeoPortal.rlp als GeoWebDienst in geeigneter Form innerhalb von 6 Monaten zur Verfügung zu stellen.

## **E. Umfang und Kosten**

Der Umfang dieser Vereinbarung beträgt etwa <<Anzahl>> analoger <<Pläne>>.

Digitalisieren (Scannen und Georeferenzieren) zu \_\_\_\_ €/ Plan

Alternative:

nur Scannen zu \_\_\_\_ € je Plan

nur Georeferenzieren (mit Bildbearbeitung und Umring) zu \_\_\_\_ € je Plan

Die Kosten betragen demnach ca. <<Anzahl>> x <<Stückpreis>> = <<Preis>> zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Rechnungsbetrag ist vier Wochen nach Rechnungsstellung durch das LVerGeo an dieses zu überweisen.

<<Ort>>, den \_\_\_\_\_

Koblenz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Landesamt für Vermessung und  
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

<<Kommune>

Im Auftrag

Lothar Hünerfeld

**Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung über das Scannen und Georeferenzieren  
kommunaler Pläne zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz vom  
08.07.2009**

**Ansprechpartner für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung**

**1. Vermessungs- und Katasterverwaltung**

Für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung werden folgende Ansprechpartner benannt:

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 15

56073 Koblenz

Ansprechpartner Gesamtkoordination:

Herr Lothar Hünerfeld

Tel.: 0261 492-221

E-Mail: lothar.huenerfeld@lvermgeo.rlp.de

Ansprechpartner Technische Umsetzung:

Herr Walter Richter

Tel.: 0261 492-422

E-Mail: walter.richter@lvermgeo.rlp.de